

# Brandsicherheitswache

(Schulungsunterlage erstellt von OBI Reinhold Zeller, FF Pürbach)

## Gesetzliche Grundlagen lt. Richtlinie für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (DA 4.1.2):

- Wenn eine BSW aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu stellen ist, so hat der Veranstalter (Betreiber) um ihre Stellung anzusuchen. *(Dies wird normalerweise bei der gewerberechtl. Verhandlung anlässlich der Betriebsstättengenehmigung vorgeschrieben)*
- Die Feuerwehren sind verpflichtet, Brandsicherheitswachen zu stellen, wenn diese von der Gemeinde oder sonst zuständigen Behörden angeordnet werden.
- § 59 des NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz:
  1. Bei jeder Vorstellung oder öffentlichen Generalprobe auf Vollbühnen, Mittelbühnen und Szenenflächen über 200 qm muss eine BSW anwesend sein, deren Stärke von der Gemeinde festzulegen ist. *(Nicht relevant ist hier die Anzahl der Zuschauerplätze sondern allein die Bühnengröße)*
  2. Bei Vorstellungen in anderen Betriebsstätten **kann** eine BSW von der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

### Anmerkung:

*Ansprechperson für die Feuerwehr ist immer der Veranstalter. Bei mietbaren Veranstaltungsräumen (z.B.: Stadthallen) liegen meistens verschiedene, bereits vorab genehmigte Pläne bzgl. Bühnengestaltung, Tischaufstellung, Fluchtwege, Ausschmückung udgl. auf. Für die zur Verfügungstellung dieser Pläne an den Veranstalter ist der Betreiber der Veranstaltungsstätte zuständig, für die Einhaltung der Vorgaben der Veranstalter und für die Überwachung bei angeordneter BSW die Feuerwehr. In diesem Fall ist es sinnvoll bereits vor der Gestaltung des Veranstaltungsraumes durch den Veranstalter seitens der Feuerwehr mit diesem Kontakt aufzunehmen, um eine gemeinsame Sicht festzulegen.*

## Sicherheitsvorkehrungen

Lt. DA 4.1.2 ist bei Veranstaltungen besonders zu achten auf:

- **Die Freihaltung und Benützbarkeit von Fluchtwegen, Notausgängen und Flächen für die Feuerwehr** (auch nach Bühnenumbauten oder Pausen dürfen Fluchtwege nicht verstellt sein. Bei den Flächen für die Feuerwehr handelt es sich nicht um einen reservierten Parkplatz für die BSW sondern um Zufahrtsmöglichkeiten für den Ernstfall. Auch verparkte Hydranten zählen zu den Flächen für die Feuerwehr)
- **Die ordnungsgemäße Funktion der Notbeleuchtung** (viele Regisseure arbeiten gerne mit ‚Blacks‘ auf der Bühne. D.h: mit ausgeschalteter Notbeleuchtung. Hier ist das Fingerspitzengefühl des FF-Kdo's bei der Abnahme des Stückes vor der Generalprobe gefragt)
- **die Einhaltung von angeordneten Rauchverboten** (Besonders in den Garderoben geht von nicht eingehaltenen Rauchverboten große Gefahr aus. Wichtig ist auch, dass die vorgeschriebenen Rauchverbotszonen gekennzeichnet sind. Bei Rauchen oder offenem Feuer auf der Bühne sind verwendete Aschenbecher teilweise mit Wasser zu füllen und Wasserkübel hinter der Bühne bereitzustellen. Keinesfalls darf mit brennenden Rauchwaren, Kerzen, Fackeln udgl. der Bühnenbereich verlassen werden)
- **funktionsfähige Brandschutz- und Rauchschutztüren** (hiez zu zählt auch die Überprüfung einer allenfalls vorhandenen Brandmeldeanlage. Sollte es aufgrund von Besonderheiten des Stückes zu Abschaltungen kommen, ist die BSW vom Veranstalter darüber zu informieren!!!)
- **brandsichere Anbringung der Dekorations- und Ausstattungsmaterialien** (Dekorationen, Bühnenbilder usw. müssen der Norm B1Q1 d.h:schwer entflammbar, schwach rauchbildend entsprechen. Auf die Abstände zu Scheinwerfern und anderen Wärme- oder Zündquellen ist zu achten)
- **Überprüfung des Vorhandenseins und des ordnungsgemäßen Zustandes der Handfeuerlöcher und Wandhydranten** (gerne werden solche Geräte von den Veranstaltern versteckt. Auch wenn nur die Plombe fehlt, gilt der Löscher als nicht vorhanden)

**Die festgestellten Mängel sind dem Veranstalter/Betreiber vor dem Beginn der Veranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.** (Meines Wissens darf nur die Exekutive eine Veranstaltung sperren. Die Feuerwehr kann jedoch Einspruch gegen die Durchführung der Veranstaltung bei Nichtbeseitigung gravierender Mängel erheben. Dies lässt sich die BSW im BSW-Protokoll vom Veranstalter unterschreiben. Kommt es zu einer Weigerung informiert der BSW-Kdt den Veranstalter im Beisein zweier Zeugen vom Einspruch und lässt die Zeugen unterschreiben.)

## Organisation der Brandsicherheitswache

- **Die Diensterteilung ist Aufgabe des örtlich zuständigen FF-Kdt.**
- **Dienstbeginn ist mind. 30 min vor Einlass der Besucher.** Ist eine brandschutztechnische Begehung notwendig ist die Beginnzeit entsprechend früher anzusetzen.
- **Dienstende ist nach der Kontrolle der Veranstaltungsräume frühestens 30 min. nachdem die Besucher die Veranstaltung verlassen haben.**
- **Über die durchgeführte Brandsicherheitswache ist ein Protokoll in 3-facher Ausführung zu führen.** (*Das Original (vom BSW-Kdt und vom Veranstalter unterschrieben) erhält der Veranstalter, eine Durchschrift verbleibt bei der Feuerwehr, eine Durchschrift erhält die Gemeinde. Die genaue Führung des Protokolls und Eintragung aller entdeckter Mängel ist enorm wichtig, denn alles was nicht im Protokoll festgehalten wurde kann im Ernstfall vor Gericht gegen die eingeteilten Feuerwehrmitglieder verwendet werden*).
- **Jedes Stück ist, wenn eine BSW angeordnet wurde, vor der ersten öffentlichen Aufführung abzunehmen. Besonderheiten sind in einem Buch zu vermerken und von der BSW bei jeder Aufführung zu beachten.**
- **Alle Sicherheitsvorkehrungen (siehe DA 4.1.2) sind vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.** (*Wichtig ist hier auch, dass keine zusätzlichen Sessel aufgestellt werden*)
- **Werden beanstandete Mängel nicht behoben ist von der BSW der FF-Kdt zu verständigen.** Dieser hat den Bürgermeister bzw. die sonst zuständige Behörde zu benachrichtigen. (*ist aus meiner Sicht in der Praxis so nicht durchführbar, da Veranstaltungen meist in den Abendstunden abgehalten werden und wo ist da ein Bürgermeister erreichbar. Wir geben bei groben Mängeln unsere Protokolle sofort am nächsten Werktag an die Gemeinde weiter, damit die Beseitigung der Mängel betrieben wird. Sonst werden die Protokolle monatlich gesammelt an die Gemeinde übergeben*)
- **Während der Vorstellung muss von der BSW die Handlung auf der Bühne jederzeit eingesehen werden können. Die Posten dürfen ihre Plätze nur bei Gefahr und zur Gefahrenabwehr verlassen.** (*auch wenn während einer Vorstellung ein anderer Einsatz kommt, darf die BSW ihre Plätze nicht verlassen*)
- **Nach Beendigung des BSW-Dienstes gibt die BSW die Beendigung dem Veranstalter bekannt.** (*Eintragung im Protokoll*)

..

## Praktische Umsetzung in der FF Pürbach

- Der Dienst beginnt im FF-Haus so rechtzeitig, dass beide Mitglieder der BSW den Rundgang im Theater 30 min. vor Einlass der Besucher beginnen können.
- Die Mitglieder der BSW haben den Dienst in nüchternem Zustand anzutreten.
- Die BSW hat Dienstbekleidung zu tragen.
- Sollte ein eingeteiltes FF-Mitglied an der Durchführung des Dienstes verhindert sein, hat sich jeder selbst rechtzeitig um Ersatz zu kümmern.
- Stellt jemand fest, dass das zweite Mitglied der BSW nicht rechtzeitig zum Dienst erscheint, ist unbedingt telefonischer Kontakt (aktuelle Telefonliste liegt im Büro auf) mit dem Eingeteilten herzustellen.
- Die Ausrüstung besteht aus dem Protokollbuch und den beiden Taschenlampen.
- Der erste Rundgang soll ca. 30 min VOR Einlass der Besucher erfolgen. Dabei ist besonders darauf zu achten:
  - dass die Feuerlöscher vorhanden und plombiert sind (Vollzähligkeit gemäß Brandschutzplan prüfen!!!),
  - dass die Scheinwerfer in ausreichendem Abstand von Dekorationen montiert sind und gegen Herabfallen gesichert sind,
  - dass bei Rauchen auf der Bühne die Aschenbecher mit Wasser gefüllt sind und ein Wasserkübel auf der Nebenbühne vorhanden ist,
  - dass die Brandmeldeanlage eingeschaltet ist und ob ev. Gruppen abgeschaltet wurden,
  - dass die Fluchtwege frei und unversperrt sind,
  - dass die Notbeleuchtung eingeschaltet ist und funktioniert.
- Nach Möglichkeit soll der Abendverantwortliche des Theaters bzw. der Brandschutzbeauftragte des Theaters den Rundgang begleiten.
- Die Garderoben sind ausnahmslos nur bei den Rundgängen VOR und NACH der Vorstellung zu kontrollieren.
- Vor Eintritt in die Garderobe ist anzuklopfen und mit den Worten „Feuerwehr geht durch“ ev. unbekleidete Schauspieler zu warnen.
- Mängel sind unbedingt im Protokoll einzutragen. (Besonders auch auf Mängel früherer Veranstaltungen achten)
- Eine Wache hat sich im Zuschauerraum (Saalwache) und 1 Wache im Bühnenbereich (Bühnenwache) aufzuhalten.
- Die Bühnenwache hat sich so zu positionieren, dass das Geschehen auf der Bühne so gut wie möglich überblickt werden kann, aber die Vorstellung bzw. Bühnenumbauten nicht gestört werden.
- Die Bühnenwache darf ihren Platz grundsätzlich nicht verlassen. Ausgenommen kurze Unterbrechungen zum Aufsuchen der Toilette udgl.

- Die Bühnenwache hat besonders nach Umbauten darauf zu achten, dass Feuerlöscher und Fluchtwege nicht verstellt werden.
- Die Bühnenwache hat bei Abgängen der Schauspieler von der Bühne darauf zu achten, dass eventuell mitgenommene Rauchwaren sofort gesichert entsorgt werden.
- Der Schlussrundgang hat ca. 30 min nach Beendigung der Vorstellung (nachdem die Schauspieler die Garderobe verlassen haben) zu erfolgen. Dabei ist besonders darauf zu achten:
  - ob keine Zündquellen vorhanden sind,
  - Scheinwerfer abgeschaltet sind und
  - eventuell abgeschaltete Gruppen der Brandmeldeanlage wieder eingeschaltet sind.
- Stellt eine BSW fest, dass weniger als 5 Protokollvordrucke bzw. Prüflisten in der Mappe sind, so ist davon der Verwalter Franz Binder zu verständigen.
- Den Mitgliedern stehen pro Vorstellung und Mann 2 Freigetränke zu. Sollten dabei alkoholische Getränke konsumiert werden, ist darauf zu achten, dass das Urteilsvermögen nicht darunter leidet.